

Wann ist zwischen Verwandten ein Angestelltenverhältnis als Begründung der Umlagepflicht anzunehmen?

Wie ich an anderer Stelle auseinandergesetzt, sind diejenigen Betriebe umlagepflichtig, die der Besteuerung nach dem Betriebssteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegen. Die Höhe der Arbeitgeberabgabe wurde bemessen nach den Beträgen, die im Lohnabzugsverfahren abzuführen waren. Unter Arbeitnehmer im Sinne des Betriebssteuergesetzes und somit auch im Sinne der Rentenbankverordnung ist folglich dasselbe zu verstehen wie im Einkommensteuergesetz.

Nach letzterem Gesetz sind Arbeitnehmer diejenigen Personen, die aus der Beschäftigung Einkünfte beziehen. Es kommt nicht darauf an, daß ein Rechtsanspruch auf die Einkünfte besteht, sondern nur darauf, daß die Einkünfte bezogen werden. Letzteres ist nur der Fall, wenn die Tätigkeit, die der Bezieher im Betriebe ausüben hat, den Bezug der Einkünfte veranlaßt.

Ein unverheirateter Kaufmann war zur Rentenbankumlage herangezogen worden mit der Begründung, daß er in seinem Geschäft von seiner Schwester und Nichte unterstützt würde und daß er, wenn er diese Mithilfe nicht hätte, andere Hilfskräfte annehmen müßte. Da eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht bestehe, könne nur angenommen werden, daß er den gewährten Unterhalt als Vergütung für die zu seinem Vorteil ausgeübte geschäftliche Tätigkeit leiste.

Der Reichsfinanzhof hat diese Ansicht nicht geteilt. Er führt vielmehr in seinem Urteil vom 6. Mai 1924, II A 71/24, aus, daß die Vermutung nahe liege, daß der unverheiratete Beschwerdeführer seine Schwester und Nichte nicht aus geschäftlichen Rücksichten, sondern aus einer verwandtschaftlichen Pflicht, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung, in seinen Haushalt aufgenommen habe. Wenn die Verwandten ihn in seinem Geschäft unterstützen, ohne daß hierzu eine nach Umfang und Inhalt feststehende rechtliche Verpflichtung besteht, so tun sie dies im Hinblick auf die aus der Hausgemeinschaft sich ergebenden Rücksichten der Verwandtschaft und aus Dankbarkeit, ebenso wie sie ihn im Haushalt unterstützen. Der gewährte Unterhalt wäre in diesem Falle nicht durch die unterstützende Tätigkeit der Verwandten im Geschäft veranlaßt und stelle deshalb keinen Bezug der Einkünfte aus dieser Tätigkeit dar.

Die angezogene Entscheidung des Reichsfinanzhofes wird auf sehr viele Fälle, wo Verwandte im Geschäft mit aushelfen, Anwendung finden können. Es soll also offenbar nicht ausschlaggebend sein, ob die Verwandten einen Arbeitgeber ersetzen, so daß beim Fehlen ihrer Unterstützung andere Hilfskräfte notwendig sein würden. Solange nicht die Unterlagen für die tatsächliche Feststellung, daß der Bezug der Einkünfte nur wegen der Tätigkeit im Geschäft veranlaßt ist, wird zu vermuten sein, daß die unterstützende Tätigkeit auf die aus der Hausgemeinschaft sich ergebenden Rücksichten zurückzuführen ist.

Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen in einzelnen Fällen

Das Finanzamt kann den als Einkommensteuer voranzuzahlenden Betrag festsetzen,

I. wenn bis zum Ablauf der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, eine Vorauszahlung nicht abgegeben ist,

II. wenn die geleistete Vorauszahlung nicht den Vorschriften entspricht.

Eine vorherige Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder eine Beanstandung ist in beiden Fällen zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber nicht erforderlich.

I. Voranmeldung nicht abgegeben.

Ist eine Voranmeldung nicht abgegeben, jedoch eine Vorauszahlung entrichtet, die vom Finanzamt als zutreffend angesehen wird, so soll von einer besonderen Schätzung abgesehen werden. Das Finanzamt hat alsdann die Befugnis, eine Voranmeldung einzufordern und einen Zuschlag für verspätete Abgabe zu erheben.

Ist weder eine Voranmeldung abgegeben, noch eine Vorauszahlung geleistet, so hat das Finanzamt den voranzuzahlenden Betrag festzusetzen. Als Unterlagen für die Festsetzung sind hierbei zu verwenden:

1. Die Höhe der Betriebseinnahmen im Vorauszahlungsabschnitt, vorausgesetzt, daß deren Höhe dem Finanzamt bekannt ist. Die abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind hierbei zu berücksichtigen.

2. Das Goldeinkommen der Jahre 1920 und 1921 (s. Nr. 24: „Was versteht man unter Korrektivbesteuerung und unter welchen Voraussetzungen kann sie beim Gewerbebetrieb Platz greifen?“).

3. Soweit dem Finanzamt die eben unter 1 und 2 erwähnten Unterlagen nicht zur Verfügung stehen oder keinen zutreffenden

Maßstab für die Festsetzung der Vorauszahlung bilden, erfolgt die Festsetzung auf Grund einer Schätzung. Als Anhaltspunkte für die Schätzung dienen Tatsachen, die dem Finanzamt über die Höhe der Betriebseinnahmen bekannt sind. Ferner sind allgemeine Gesichtspunkte über die Beurteilung des Betriebs (Umfang, Kundenkreis, Lage des Geschäfts, Absatzmöglichkeiten) in Erwägung zu ziehen. Es kann auch eine Schätzung der Höhe des mutmaßlichen Verbrauches des Steuerpflichtigen im Vergleich zu der Lebensführung anderer in Betracht kommen.

II. Vorauszahlung entspricht nicht den Vorschriften.

Wenn eine Voranmeldung abgegeben ist, die danach berechnete Vorauszahlung aber nicht den Vorschriften entspricht, so ist zu unterscheiden:

1. Die Betriebseinnahmen sind zu niedrig angegeben. In diesem Falle ist ihre Höhe zu schätzen, wobei die für die Umsatzsteuer getroffenen Feststellungen oder vorgenommenen Schätzungen zu berücksichtigen sind.

2. Die berechnete Vorauszahlung ist deshalb zu niedrig, weil der Steuerpflichtige die Bestimmungen nicht richtig angewandt hat. In diesem Falle hat die Festsetzung entsprechend den Bestimmungen zu erfolgen.

3. Die Voranmeldung und die danach entrichtete Vorauszahlung entspricht zwar den Bestimmungen, erscheint aber nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betreffenden zu gering. In solchem Falle soll vor Festsetzung der Vorauszahlung dem Steuerpflichtigen regelmäßig Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Maßgebend für die Festsetzung sind die oben für die Schätzung bezeichneten Anhaltspunkte, insbesondere die Korrektivbestimmung (siehe Nr. 24: „Korrektivbesteuerung“) oder der Verbrauch, nach welchem auf die Leistungsfähigkeit zu schließen ist.

In derselben Weise, wie hier unter II angegeben, wird verfahren, wenn bei Unterlassung der Abgabe der Voranmeldung eine Vorauszahlung entrichtet ist, die dem Finanzamt zu niedrig erscheint. Das Finanzamt kann aber den Steuerpflichtigen zunächst zur Abgabe einer Voranmeldung auffordern.

In allen Fällen, in denen nach den unter I und II gemachten Ausführungen die Einkommensteuer-Vorauszahlung festgesetzt wird, hat die Zahlung des festgesetzten Betrages innerhalb einer Woche zu erfolgen.

Gegen die Festsetzung der Vorauszahlung ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig, die beim Finanzamt binnen einem Monat nach dem Tage des Eingangs des Schreibens einzulegen ist.

Geplante Neuregelung der Umsatzsteuer

Der Regierungsentwurf sieht neben einigen anderen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vor, daß der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer von $2\frac{1}{2}\%$ auf 2% ermäßigt wird.

Die braunschweigische Gewerbesteuer

Das seit dem 1. Juli 1923 in Kraft getretene Gewerbesteuer-gesetz vom 26. Februar 1923 hat noch Gültigkeit; einige Abänderungen sind erfolgt unterm 10. November 1923 und 14. April 1924.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr, welches mit dem 31. März endet.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Unternehmens erhoben (Ertragsanlage).

Der Berechnung der Ertragsfähigkeit ist der im Gewerbebetriebe erzielte Ertrag zugrunde zu legen; jedoch sollen der Mietwert der zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäude und die Lohnsumme zur Ergänzung herangezogen werden.

Bei der Berechnung des Ertrages (Gewinnes) kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung oder Abnutzung entsprechen, in Abzug.

Dem Ertrage sind dagegen zuzurechnen die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Geschäftserweiterungen und Verbesserungen, ferner die zur Bestreitung des Unterhalts der Familie des Geschäftsinhabers aufgewendeten Beträge.

Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, ferner nicht die Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer.

Der Feststellung der Ertragsfähigkeit ist der im letzten Kalenderjahr erzielte Ertrag und die im gleichen Zeitraum ausgezahlte Lohnsumme zugrunde zu legen. Der Mietwert der gewerblichen Räume ist mit dem Jahresbetrage nach dem Stande am 31. Dezember des der Veranlagung vorangegangenen Jahres anzunehmen.

Der Finanzminister kann Steuererleichterungen anordnen in der Art, daß eine Ermäßigung der Ertragsanlage eintritt, wenn die Ertragsfähigkeit unter einer bestimmten Grenze bleibt.

Die Ertragsanlage wird nach Tausendteilen des abgabepflichtigen Betrages bemessen. Für jedes Rechnungsjahr wird festgesetzt, wie viele Tausende dieses Betrages (Steuerwert) als Jahressteuer zu erheben sind.